

Ordnung der Kleinen Prüfung und der Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D-Prüfung und C-Prüfung)

§ 1 Zielsetzung der Prüfungen.

- (1) Die Prüfungen dienen dem Nachweis der Befähigung für nebenamtliche kirchenmusikalische Tätigkeiten in den Kirchengemeinden, insbesondere in den Bereichen Gottesdienst und Gemeindeleben.
- (2) Die Prüfungen werden jeweils grundsätzlich konsekutiv abgelegt. Jede Fachprüfung setzt die Ablegung der entsprechenden Allgemeinen Grundprüfung voraus. Die Fachprüfungen sind einzeln abzulegen.
- (3) Im Ausnahmefall kann die Große Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) ganz oder teilweise ohne vorausgegangene Kleine Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D-Prüfung) abgelegt werden.
- (4) Die Kleine Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D-Prüfung) und die Große Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) sind kirchliche Prüfungen. Die Große Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) erfolgt nach den Vorgaben der „Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland“.¹

§ 2 Vorbereitung auf die Prüfungen.

- (1) Der kirchenmusikalische Unterricht, die Beratung und Begleitung der Auszubildenden sowie die Vorbereitung auf die Prüfungen obliegen grundsätzlich den örtlich zuständigen Dekanatskantoren gemäß der Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.²
- (2) Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth und die kirchenmusikalischen Verbände im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern³ beteiligen sich an der Ausbildung für das kirchenmusikalische Nebenamt durch eigenständige Angebote.
- (3) Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, die an anderen kirchlichen oder in nichtkirchlichen Hochschulen für Musik und in sonstigen musikalischen Bildungseinrichtungen erbracht werden, können als gleichwertige Qualifikationen für das kirchenmusikalische Nebenamt anerkannt werden,

¹ Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, verabschiedet durch Beschluss der Direktorenkonferenz für Kirchenmusik, Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. April 2010. Eine diesen Vorgaben entsprechende C-Prüfung wird als Qualifikation für das kirchenmusikalische Nebenamt anerkannt und berechtigt zur Anstellung als C-Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

² RS 742, Abschnitt II.

³ Verband Evangelischer Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in Bayern e.V.; Singen in der Kirche – Verband evangelischer Chöre in Bayern e. V.; Landesverband Evangelischer Posaunenchoräle in Bayern e.V.; Verband für christliche Populärmusik in Bayern e.V.

soweit sie den Anforderungen der dieser Ordnung als Anlage beigefügten Prüfungspläne entsprechen.

(4) Prüfungsleistungen, die vor dem 1. September 2013 gemäß der Ordnung der Kleinen Prüfung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Nebenberuf (D-Prüfung) vom 21. November 1997 erbracht wurden, können auf die Prüfungsleistungen der Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) angerechnet werden, soweit sie den Anforderungen der dieser Ordnung als Anlage beigefügten Prüfungspläne entsprechen.

§ 3 Durchführung der Prüfungen, Prüfungskommissionen.

(1) Prüfungen für das kirchenmusikalische Nebenamt werden in der Regel in den Dekanatsbezirken und bei den kirchenmusikalischen Verbänden durchgeführt.

(2) Für die Abnahme von Prüfungen in den Dekanatsbezirken ist für jeden Kirchenkreis ein Prüfungsbeauftragter oder eine Prüfungsbeauftragte für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zuständig.⁴ Nach Möglichkeit können die Prüfungsbeauftragten hierzu regionale Prüfungstermine anbieten.

(3) Wird eine Prüfung in einem Dekanatsbezirk durchgeführt, setzt sich die Prüfungskommission aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:

- a) dem oder der regional zuständigen Prüfungsbeauftragten (Prüfungsvorsitz);
- b) mindestens einem der Dekanatskantoren oder einer der Dekanatskantorinnen, deren Schüler bzw. Schülerinnen zur Prüfung zugelassen sind;
- c) dem örtlich zuständigen Dekan oder der örtlich zuständigen Dekanin; diese können sich durch einen von ihnen beauftragten Pfarrer oder eine von ihnen beauftragte Pfarrerin des (Pro-) Dekanatsbezirkes vertreten lassen.

Andere Lehrkräfte, die keine Dekanatskantoren oder Dekanatskantorinnen im Sinne von b) sind, können auf Antrag und ohne Stimmrecht in der Prüfungskommission mitwirken.

(4) Prüfungen, die von einem kirchenmusikalischen Verband³ (z. B. im Rahmen eines Kurses) durchgeführt werden, hat der Verband frühzeitig bei dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin anzumelden und rechtzeitig mit dem oder der von dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin benannten Prüfungsbeauftragten abzusprechen.

(5) Wird eine Prüfung von einem kirchenmusikalischen Verband durchgeführt, setzt sich die Prüfungskommission aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:

- a) einem oder einer durch den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin benannten Prüfungsbeauftragten (Prüfungsvorsitz);
- b) dem für die Prüfungsvorbereitung verantwortlichen Vertreter oder der für die Prüfungsvorbereitung verantwortlichen Vertreterin des Verbandes oder einer von ihm oder ihr bestellten Vertretung;
- c) einer weiteren, an der Prüfungsvorbereitung beteiligten Lehrkraft des Verbandes;

⁴ RS 748

- d) dem örtlich zuständigen Dekan oder der örtlich zuständigen Dekanin; dieser oder diese kann sich durch einen von ihm oder ihr beauftragten Pfarrer oder eine von ihm oder ihr beauftragte Pfarrerin im (Pro-) Dekanatsbezirk vertreten lassen.

(6) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin ist berechtigt, an jeder Prüfung mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Prüfungspläne.

Die dieser Ordnung als Anlage beigefügten Prüfungspläne sind Bestandteil dieser Ordnung. Die Vorbereitung auf die Prüfungen erfolgt nach den Prüfungsplänen.

§ 5 Zulassung zur Prüfung.

(1) Die Zulassung zu jeder Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist bei dem oder der zuständigen Prüfungsvorsitzenden einzureichen. Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen, der insbesondere den bisherigen Ausbildungsgang, ggf. bereits abgelegte Prüfungen oder Teilprüfungen und die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit benennt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist eine Ausbildung, die dem dieser Ordnung als Anlage beigefügten Prüfungsplan entspricht, sowie eine ausreichende musikpraktische Erfahrung.

(3) In der Regel stellt der für die Prüfungsvorbereitung zuständige Dekanatskantor oder die zuständige Dekanatskantorin oder die Ausbildungsleitung fest, ob die in Absatz 2 beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Liegen sie vor, so empfiehlt der Dekanatskantor oder die Dekanatskantorin oder die Ausbildungsleitung dem oder der zuständigen Prüfungsbeauftragten die Zulassung zur Prüfung.

§ 6 Vorbereitung der Prüfung.

(1) Der oder die zuständige Prüfungsbeauftragte legt Ort, Zeit und Inhalte der Prüfung nach Absprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest und informiert darüber den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin.

(2) Bei zur Prüfung zugelassenen Teilnehmern oder Teilnehmerinnen, die der oder die Prüfungsbeauftragte selber unterrichtet hat, stellt ein gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe b oder Absatz 5 Buchstabe b mitwirkendes Kommissionsmitglied die Prüfungsaufgaben.

§ 7 Prüfungen an Ausbildungsstätten

(1) Das Institut für Kirchenmusik an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth kann eigenständig Prüfungen für das kirchenmusikalische Nebenamt abhalten.

(2) Werden Prüfungen für das kirchenmusikalische Nebenamt am Institut für Kirchenmusik an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth durchgeführt, übernimmt der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin den Prüfungsvorsitz entsprechend den dort geltenden Regelungen.

(3) Das Recht nichtkirchlicher Ausbildungsstätten, Prüfungen für das kirchenmusikalische Nebenamt abzuhalten, bleibt unberührt. An diesen Prüfungen soll der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin als kirchlicher Vertreter oder kirchliche Vertreterin entsprechend den dort geltenden Regelungen teilnehmen.

§ 8 Durchführung der Prüfungen.

(1) Die Allgemeine Grundprüfung und die Fachprüfungen können jeweils ganz oder teilweise abgelegt werden.

(2) Über eine abgelegte Teilprüfung wird unter Angabe der Teilprüfungsnote eine Bescheinigung ausgestellt. Bescheinigungen über Teilprüfungen sind erst nach vollständigem Fachprüfungsabschluss oder als Ergänzung anderer musikalischer Abschlüsse anerkennungsfähig.

(3) Zwischen der ersten und der letzten Teilprüfung für einen Fachprüfungsabschluss sollen nicht mehr als zwei Jahre liegen.

§ 9 Benotung.

(1) Die Benotung in den einzelnen Fächern erfolgt anhand der Notenskala:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Jedes Prüfungsfach wird einzeln benotet.

(3) Für die Feststellung der Gesamtnoten der Fachprüfungen werden die Leistungen in folgenden Prüfungsfächern jeweils dreifach gewertet: Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgel-Literaturspiel, Vokalchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, Gottesdienstliches Musizieren mit Band, Gottesdienstliches Gitarrespiel, Bandleitung. Die übrigen Prüfungsfächer werden einfach gewertet.

(4) Die Allgemeine Grundprüfung ist bestanden, wenn in der durchschnittlichen Gesamtnote sämtlicher Prüfungsfächer mindestens die Bewertung „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn in den dreifach zu bewertenden Prüfungsfächern und in der durchschnittlichen Gesamtnote sämtlicher Prüfungsfächer mindestens die Bewertung „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

§ 10 Wiederholung der Prüfung.

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Der oder die Prüfungsbeauftragte bestimmt den frühest möglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung.

(2) Ob die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden kann, entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin.

§ 11 Zeugnis.

(1) Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird durch das Landeskirchenamt gesiegelt, von dem oder der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und der geprüften Person ausgehändigt.

(2) Für jedes Prüfungsfach wird ein Protokoll erstellt, das den Namen und das Geburtsdatum der geprüften Person, Prüfungsort, Prüfungsverlauf, Prüfungszeiten, Prüfungsinhalte, die Benotungen der Teilprüfungen und die Gesamtnote enthält. Das Protokoll wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(3) Die Originale der Prüfungsprotokolle und eine Kopie des Zeugnisses werden dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zugeleitet.

(4) Jeweils eine Kopie des Zeugnisses und der Prüfungsprotokolle verbleiben bei dem oder der Prüfungsvorsitzenden.

(5) Prüfungsbeschwerden sind über den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin an das Landeskirchenamt zu richten.

§ 12 Prüfungsgebühren.

(1) Prüfungsgebühren werden in der Regel nicht erhoben. Alle anderen für Prüfungsteilnehmende anfallenden Kosten haben diese selbst zu tragen.

(2) Dekanate und Kirchengemeinden, in deren Bereichen eine Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt durchgeführt wird, sollen die Prüfungsdurchführung in allgemeinkirchlichem Interesse unterstützen und die benötigten Instrumente und Räume kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Kleinen Prüfung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Nebenberuf (D-Prüfung) vom 21. November 1997 (KABl S. 406, ber. KABl 1998 S. 7), geändert durch Bekanntmachung vom 8. April 2008 (KABl S. 168) außer Kraft.